

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 5

Bielefeld, 31. Mai 2006

Inhalt

Satzung für die Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis Lübbecke	94	Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Herne	106
Satzung für die Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Lüdenscheid	97	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Emmauskirchengemeinde Herne, Kirchenkreis Herne	106
Satzung der Ev. Stiftung Haspe	100	Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lerbeck, Kirchenkreis Minden	106
Pfarramtliche Verbindung der Ev. Melancthon-Kirchengemeinde Dortmund und der Ev. St.-Reinoldi-Kirchengemeinde Dortmund	103	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Witten, Kirchenkreis Hattingen-Witten	107
Pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Gerthe und der Ev. Kirchengemeinde Hiltrop	103	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Wolbeck, Kirchenkreis Münster	107
Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Klafeld	103	Bekanntmachung über den Verlust eines Normalsiegels und eines Kleinsiegels mit einer Raute als Beizeichen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holsen-Ahle, Kirchenkreis Herford	107
Urkunde über die Aufhebung der 3.2 Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Querenburg	103	Persönliche und andere Nachrichten	107
Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Jakobi zu Rheine	104	Berufungen in den Probedienst	107
Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Witten	104	Berufungen	107
Urkunde über die Errichtung einer 11. Kreis-pfarrstelle im Kirchenkreis Gütersloh	104	Freistellungen	108
Urkunde über die Errichtung einer 9. Kreis-pfarrstelle im Kirchenkreis Hamm	104	Todesfälle	108
Urkunde über die Errichtung einer 11. Kreis-pfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg	105	Freie Pfarrstellen	108
Urkunde über die Errichtung einer 12. Kreis-pfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg	105	Stellenangebot	108
Urkunde über die Errichtung einer 12. Kreis-pfarrstelle im Kirchenkreis Münster	105	Neu erschienene Bücher und Schriften	109
Urkunde über die Errichtung einer Gemein-samen Pfarrstelle der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Witten und des Gesamtverbandes Ev.-Luth. Kirchengemeinden Witten	105	Voßbein, Prof. Dr. Reinhard: „Die Organi-sation der Arbeit des betrieblichen Daten-schutzbeauftragten“, 2006 (<i>Huget</i>)	109
		Müthlein, Thomas/Heck, Jürgen: „Out-sourcing und Datenschutz“, 2006 (<i>Huget</i>)	109
		Klein, Hans: „Das Lukasevangelium“, 2006 (<i>Dr. Wiggermann</i>)	110
		Schirmacher, Christine: „Der Islam – Eine Einführung“, 2005 (<i>Duncker</i>)	110
		Tietz, Christiane: „Freiheit zu sich selbst. Entfaltung eines christlichen Begriffs von Selbstannahme“, 2005 (<i>Dr. Wiggermann</i>)	111

Satzung für die Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis Lübbecke

Präambel

- (1) Durch den gekreuzigten und auferstandenen Herrn Jesus Christus wendet sich Gott uns Menschen mit rettender Liebe zu. In Kreuz und Auferstehung Jesu geschieht die Befreiung und Versöhnung.
- (2) In diesem Glauben an ihn erkennt der Mensch seine Menschlichkeit darin, dass er trotz aller Unmenschlichkeit schon von Gott geliebt ist. Mitten in der Leidensgeschichte dieser Welt kann er das versöhnende Handeln Jesu Christi entdecken.
- (3) Die Liebe Gottes beruft den Menschen in die Nachfolge Jesu. Sie verändert den Menschen, lässt ihn aufatmen, Ja zu sich selbst sagen und Hoffnung fassen. Sie eröffnet Möglichkeiten zu fantasievollem und schöpferischem Handeln und führt zum Mitmenschen. Damit werden Menschen ermächtigt, die Verhältnisse der Unmenschlichkeit, die Gottes Geboten widersprechen, zu verändern.
- (4) Der soziale Bezug des Evangeliums reicht über den privaten Erlebnisbereich hinaus und macht die Welt als Ort des Handelns sichtbar. Das Evangelium weist den Menschen in die Gemeinschaft. Deshalb vollzieht sich evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Gesamtfeld der christlichen Gemeinde.

Aufgaben evangelischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis Lübbecke hat die Aufgabe, jungen Menschen die Botschaft von Jesus Christus zu sagen und sie in die Nachfolge Jesu zu rufen. Sie ist ein Angebot an die junge Generation zum gemeinsamen Hören auf das Evangelium, zum partnerschaftlichen Mitleben und aktiven Mitwirken in Gemeinde und Gesellschaft.

Daraus ergeben sich folgende Aufgaben evangelischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die zunächst über die Freizeitgestaltung in eine Lebensgestaltung zur Zukunftsgestaltung führen.

Freizeitgestaltung

Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bietet vielfältige Formen zur Freizeitgestaltung junger Menschen an, die ihnen Möglichkeiten zur Erfahrung von Gemeinschaft, Geborgenheit und Anerkennung geben. Sie soll Möglichkeiten anbieten, eigene Gaben und Grenzen zu entdecken und Freiräume zur Erprobung und Reflexion von gemeinsamen Unternehmungen, Diensten und Ausdrucksformen schaffen. Dazu dienen altersspezifische Gruppenangebote, Freizeiten, Offene Arbeit, Projekte, Feiern und Events, Angebote für Konfirmandinnen und Konfirmanden u. a. Kindern und Jugendlichen müssen dazu geeignete Räume und Materialien zur Verfügung gestellt und verlässliche Menschen zur Seite gestellt werden.

Lebensgestaltung

Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hat die Aufgabe, junge Menschen in ihrer Lebenswirklichkeit wahr- und ernstzunehmen, ihnen Hilfen zur Auseinandersetzung mit der sozialen Wirklichkeit und zum demokratischen Handeln in Kirche und Gesellschaft zu geben und sie bei der Entfaltung der eigenen Lebensziele und Gestaltung des eigenen Lebensstils zu unterstützen. Sie vermittelt Kindern und Jugendlichen die christlichen Grundwerte und lädt sie zum Mitleben in der christlichen Gemeinde ein. Sie ist keine nahtlose Integration junger Menschen in feststehende Traditionen und Ordnungen. Zur Erreichung dieser Ziele dienen kinder- und jugendgerechte Verkündigung und Gottesdienste sowie Mitarbeiterschulung und -begleitung.

Zukunftsgestaltung

Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sorgt dafür, dass junge Menschen verantwortlich mitgestalten können am Bau einer lebenswerten Zukunft für die nachfolgenden Generationen. Sie solidarisiert sich mit ihnen für den Einsatz für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung.

Dazu dienen Übernahme von Verantwortung in der Gemeinde, Mitgestaltung von Gottesdiensten, Gruppenstunden und Projekten, Einsatz für Ökumene und Weltverantwortung.

Der um der Sache willen erforderlichen Beratung, Förderung und Unterstützung dieser Arbeit durch fachlich besonders geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dienen den Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit auf regionaler und kreiskirchlicher Ebene. Das Zusammenwirken aller Beteiligten wird in der folgenden Weise geordnet:

Die Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke beschließt für den Aufgabenbereich Kinder- und Jugendarbeit gemäß Artikel 102 Absatz 2 und 104 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen die folgende Satzung:

I. Synodaler Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit (SJA)

Der synodale Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit ist als Beratungsgremium für die evangelische Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis Lübbecke sowie für die Begleitung der Jugendreferentinnen und Jugendreferenten und Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen zuständig. Durch die in den synodalen Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit delegierten Vertreterinnen und Vertreter der regionalen Jugendfachausschüsse und Verbände ist die Verbindung mit der Arbeit in den Regionen gewährleistet.

§ 1

Aufgaben

Aufgaben des Ausschusses sind insbesondere:

- Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in den Kirchengemeinden und Regionen,

- gegenseitige Information über die Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis,
- Entwicklung und Koordination von Projekten,
- Erarbeitung und Überprüfung einer Konzeption der Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis,
- Zusammenarbeit mit Trägern außerschulischer Jugendbildung, Schulen und anderen öffentlichen Institutionen,
- Entsendung von Delegierten in kommunale und überregionale Ausschüsse und Gremien,
- Beratung von Synodalvorlagen,
- Erarbeitung von jugendpolitischen Stellungnahmen für den Kreissynodalvorstand,
- Beteiligung bei der Berufung der Synodaljugendreferentin oder des Synodaljugendreferenten,
- Beteiligung bei der Berufung der Synodaljugendpfarrerin oder des Synodaljugendpfarrers,
- Mitwirkung bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit des Kirchenkreises,
- Erarbeitung von Vorschlägen für die Dienstanzweisung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit des Kirchenkreises Lübbecke,
- Aufstellung des Haushaltes für die kreiskirchliche Kinder- und Jugendarbeit und das Freizeitheim Pollertshof.

§ 2

Zusammensetzung

(1) Dem synodalen Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit gehören an:

- eine Vertreterin oder ein Vertreter jedes Bezirksjugendausschusses,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des CVJM-Kreisverbandes Lübbecke,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreissynodalvorstandes,
- ein/e Vertreter/in der Konferenz der hauptberuflichen Jugendreferentinnen und Jugendreferenten und Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen,
- die Synodaljugendreferentin oder der Synodaljugendreferent,
- die Synodaljugendpfarrerin oder der Synodaljugendpfarrer.

Ferner kann der Jugendvertreter des Kirchenkreises Lübbecke für „Die Evangelische Jugendkonferenz von Westfalen“ (EJKW) der EKvW in den Synodaljugendausschuss berufen werden.

Die Mitglieder müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben, soweit sie nicht hauptberufliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind. Für die Mitglieder des Ausschusses wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. Die Hälfte der Mitglieder sollten möglichst Synodale oder stellvertretende Synodale sein.

(2) Der synodale Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit kann sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen. Dazu gehören besonders die Synodalbeauftragten für Kindergottesdienst und Konfirmandenarbeit.

(3) Der synodale Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit wird nach jeder turnusmäßigen Presbyterwahl von der Kreissynode neu berufen. Vorschläge erfolgen aus den Bezirksjugendausschüssen der Regionen, aus dem CVJM-Kreisverband Lübbecke, aus der Konferenz der hauptberuflichen Jugendreferentinnen und Jugendreferenten und Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen. Der Kreissynodalvorstand entsendet einen Vertreter nach seiner Konstituierung.

(4) Der synodale Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter. Der synodale Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen. Er muss darüber hinaus zusammentreten, wenn dieses mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beim geschäftsführenden Ausschuss schriftlich verlangt. Der synodale Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für die Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung des synodalen Ausschusses für Kinder- und Jugendarbeit gelten im Übrigen die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Kreissynode.

§ 3

Geschäftsführender Ausschuss

(1) Der synodale Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit wählt aus seiner Mitte den Geschäftsführenden Ausschuss (GA) für die Dauer von vier Jahren.

(2) Dem GA gehören an:

- die oder der Vorsitzende des SJA,
- die Synodaljugendpfarrerin oder der Synodaljugendpfarrer,
- der Synodaljugendreferent oder die Vertreterin oder der Vertreter der Konferenz der hauptberuflichen Jugendreferentinnen und Jugendreferenten und Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen,
- ein weiteres Mitglied des SJA.

(3) Die oder der Vorsitzende des synodalen Ausschusses für Kinder- und Jugendarbeit führt den Vorsitz im GA.

(4) Der GA bereitet die Sitzungen des synodalen Ausschusses für Kinder- und Jugendarbeit vor und veranlasst die Ausführung der dort gefassten Beschlüsse.

(5) Der GA entscheidet über die laufenden Geschäfte des Jugendpfarramtes; für die Ausführung der Entscheidung sorgt die Synodaljugendpfarrerin oder der Synodaljugendpfarrer.

(6) Der GA berät die Regionen. In allen die Kinder- und Jugendarbeit betreffenden Fragen wird er vom Kreissynodalvorstand gehört.

II. Das Jugendpfarramt

§ 4

(1) Die Aufgaben des Jugendpfarramtes ergeben sich aus:

- der Konzeption der Kinder- und Jugendarbeit,
- der Dienstanweisung der Synodaljugendpfarrerin oder des Synodaljugendpfarrers,
- den Dienstanweisungen der hauptberuflichen Jugendreferentinnen und Jugendreferenten und Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen.

(2) Für die Arbeit des Jugendpfarramtes gelten darüber hinaus die entsprechenden Bestimmungen und Ordnungen für Kinder- und Jugendarbeit in der EKvW.

§ 5

Finanzielle Ausstattung

(1) Die Kreissynode beschließt im Rahmen des Synodalhaushaltes über die erforderlichen Mittel für die Arbeit des Jugendpfarramtes.

(2) Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen werden vom Jugendpfarramt Mittel der öffentlichen Hand (Kommunen, Landes- und Bundesjugendplan) in Anspruch genommen.

III. Regionale Kinder- und Jugendarbeit

§ 6

Bezirksjugendausschüsse (BJA)

Für die regionale Kinder- und Jugendarbeit wird für jede der sechs Regionen ein Bezirksjugendausschuss gebildet.

§ 7

Zusammensetzung

(1) Der Bezirksjugendausschuss wird paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern der Presbyterien und der freien und verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit besetzt:

- je Pfarrstelle wird ein Mitglied des Presbyteriums entsandt. (Jugendpresbyter/-presbyterin),
- je Pfarrstelle wird aus der Mitte der Jugendmitarbeiterinnen/Jugendmitarbeiter (Mitarbeiterkreis) ein/e Vertreterin/Vertreter entsandt. Sie müssen das aktive Presbyterwahlrecht haben. Das jeweilige Presbyterium beschließt ihre Berufung in den BJA auf Vorschlag der Jugendmitarbeiterinnen/Jugendmitarbeiter (Mitarbeiterkreis).

Für die Mitglieder des Ausschusses wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt.

Weitere Mitglieder mit beschließender Stimme:

- eine Pfarrerin oder ein Pfarrer aus der Region, der oder die aus der Mitte der in der Region tätigen Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer von diesen entsandt wird,
- die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Kirchenkreises in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die in der Region tätig sind.

(2) Dem Bezirksjugendausschuss gehört die Synodaljugendpfarrerin oder der Synodaljugendpfarrer mit beratender Stimme an.

Weitere in der Region tätige Hauptamtliche in der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nehmen ebenfalls mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 8

Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Bezirksjugendausschusses beträgt jeweils vier Jahre. Sie orientiert sich am Turnus der Amtszeit der Presbyterien.

(2) Scheidet ein Mitglied des Bezirksjugendausschusses vor Ablauf der Amtszeit aus dem Bezirksjugendausschuss aus, so entsendet das entsprechende Gremium ein neues Mitglied für den Rest der Amtsperiode.

§ 9

Vorsitz, Arbeitsweise

(1) Der Bezirksjugendausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Bezirksjugendausschuss tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Zu seiner konstituierenden Sitzung wird er von der Synodaljugendpfarrerin oder dem Synodaljugendpfarrer einberufen. Für die Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung des BJA gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlussfassung der Presbyterien sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die den Mitgliedern des BJA, den Vorsitzenden der Presbyterien und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des synodalen Ausschusses für Kinder- und Jugendarbeit zugeleitet werden.

§ 10

Aufgaben

Der Bezirksjugendausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Kinder- und Jugendarbeit in den zur Region gehörenden Kirchengemeinden zu fördern,
- die Kinder- und Jugendarbeit im Bereich der Region zu koordinieren,
- Arbeitsrichtlinien und Zielvorstellungen für die Kinder- und Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit den hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu entwickeln,
- Beschlussfassung über die im Rahmen der regionalen Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehenden Mittel,
- Vorschlag zur Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Region im Rahmen des Stellenplanes,
- Erarbeitung eines Vorschlags für die vom Kreissynodalvorstand zu erlassenden Dienstanweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

- Vorschlag zur Einstellung von Zivildienstleistenden und Praktikantinnen oder Praktikanten in der Region,
- Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten der regionalen Kinder- und Jugendarbeit.

IV. Übergreifende Bestimmungen

§ 11

Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienst- und Fachaufsicht über die hauptberuflichen Jugendreferentinnen und Jugendreferenten und Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen hat die Superintendentin oder der Superintendent. Diese oder dieser kann die Fachaufsicht an den jeweiligen Bezirksjugendausschuss delegieren, der sie in Zusammenarbeit mit der Synodaljugendpfarrerin oder dem Synodaljugendpfarrer ausübt.

§ 12

Zusammenarbeit und gegenseitige Information

(1) Die hauptberuflichen Jugendreferentinnen und Jugendreferenten und Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen werden von der Synodaljugendpfarrerin oder dem Synodaljugendpfarrer 14-tägig zu einer Fachkonferenz eingeladen.

(2) Die hauptberuflichen Jugendreferentinnen und Jugendreferenten und Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen berichten regelmäßig in den Presbyterien ihrer Region.

V. Schlussbestimmung

§ 13

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Lübbecke, 30. Januar 2006

Kirchenkreis Lübbecke Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Dr. Becker Buhlmann

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke vom 30. Januar 2006, Beschlüsse 14 und 16–22

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 8. Mai 2006

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 16976/Lübbecke I/3

Satzung für die Evangelische Versöhnungs- Kirchengemeinde Lüdenscheid

Die Evangelische Versöhnungs-Kirchengemeinde Lüdenscheid gibt sich zur Ordnung und Regelung Ihrer Aufgaben und Dienste gemäß Artikel 73, 74 und 77 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Gemeindegatzung:

§ 1

Presbyterium

(1) Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet. Im Presbyterium üben die Pfarrerinnen und Pfarrer und die Presbyterinnen und Presbyter den Dienst der Leitung der Kirchengemeinde in gemeinsamer Verantwortung aus. Das Presbyterium vertritt die Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr.

(2) Das Presbyterium kommt in der Regel einmal monatlich zusammen. Es wird schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände eine Woche vor Sitzungstermin durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende eingeladen.

(3) Die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten kann das Presbyterium nicht übertragen:

- a) die verantwortliche Planung und Lenkung der kirchengemeindlichen Arbeit;
- b) die allgemeinen Grundsätze für die kirchliche Arbeit und die Behandlung wichtiger kirchlicher und theologischer Fragen;
- c) die Wahl der Pfarrerinnen oder Pfarrer;
- d) die Wahl der Mitglieder der Bezirks-, Fach- und beratenden Ausschüsse;
- e) die Aufhebung und Veränderung von Gemeindegrenzen;
- f) die Feststellung des Haushaltsplans und ggf. der Kostendeckungspläne sowie die Abnahme der Jahresrechnungen und ggf. der Baurechnungen;
- g) die Festsetzung des Investitionsprogramms für Baumaßnahmen;
- h) die Feststellung des Personalstellenplans;
- i) die Verfügung über Gemeindevermögen und die Veräußerung und Belastung von Gebäuden und Grundvermögen, soweit es sich um Vorgänge handelt, die nach der Verwaltungsordnung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung unterliegen;
- j) ggf. die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes;
- k) die Vertretung der Kirchengemeinde im Rechtsverkehr, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
- l) die Änderung der Satzung.

§ 2**Bezirksausschüsse**

(1) Für die kirchliche Arbeit in den einzelnen Gemeindebezirken werden folgende Bezirksausschüsse gebildet:

- a) Auferstehungskirchenbezirk;
- b) Erlöserkirchenbezirk;
- c) Apostelkirchenbezirk.

(2) Die Bezirksausschüsse nehmen ihre Aufgabe im Rahmen der Planung und Leitung des Presbyteriums in eigener Verantwortung wahr.

(3) Den Bezirksausschüssen werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) Regelungen der Bereiche Gottesdienst und Amtshandlungen sowie Kirchlicher Unterricht für den jeweiligen Gemeindebezirk im Rahmen der Ordnung der Gemeinde;
- b) Durchführung der missionarisch-diakonischen Aufgaben, der Seelsorge, der Erwachsenenbildung, der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder sowie der übrigen Gemeindegemeinschaften für den jeweiligen Gemeindebezirk, jeweils in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachausschüssen;
- c) Beschlussfassung über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel;
- d) Erstellung von Vorschlägen zur Instandhaltung der Gebäude und der Grundstücke, Planung von baulichen Veränderungen;
- e) Personaleinstellungen im Rahmen des Stellenplans in Abstimmung mit dem jeweiligen Fachausschuss bis zur Gehaltsgruppe BAT-KF IV b;
- f) Vorbereitung von Einstellungen und Dienstanzweisungen der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen in Abstimmung mit dem jeweiligen Fachausschuss ab der Gehaltsgruppe BAT-KF IV a aufwärts.

(4) Von den Sitzungen der Bezirksausschüsse sind Protokolle zu erstellen, die den Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben sind.

(5) Die Bezirksausschüsse werden durch das Presbyterium aus den im Gemeindebezirk gewählten Mitgliedern des Presbyteriums gebildet. Hierzu können weitere Mitglieder, durch Presbyteriumsbeschluss als haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende oder als sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die die Befähigung zum Amt der Presbyterin oder des Presbyters haben, hinzuberufen werden. Die Zahl der hinzuberufenen Mitglieder darf die Zahl der gewählten Presbyteriumsmitglieder nicht erreichen.

(6) Die Bezirksausschüsse wählen den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus ihrer Mitte.

§ 3**Fachausschüsse**

Das Presbyterium gliedert seine Arbeit nach Fachbereichen und bildet zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben folgende Fachausschüsse:

- a) Fachausschuss für Finanzen, Perspektiven und Struktur;
- b) Fachausschuss für Bauangelegenheiten und Liegenschaften;
- c) Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder;
- d) Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

§ 4**Mitglieder der Fachausschüsse**

(1) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden in der jeweils ersten Sitzung des Presbyteriums nach der Wahl der Presbyterinnen und Presbyter vom Presbyterium gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Ausschuss aus, findet eine Nachberufung durch das Presbyterium für die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes statt.

(2) Die Fachausschüsse haben bis zu neun Mitglieder. In die Fachausschüsse sollen in den Fachbereichen tätige Mitglieder des Presbyteriums, haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sowie sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden. Die Zahl der hinzuberufenen Mitglieder darf die Zahl der Mitglieder der gewählten Presbyteriumsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

(3) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden aus deren Mitte gewählt. Sie müssen Mitglieder des Presbyteriums sein.

(4) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums und die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister sind berechtigt – soweit sie nicht selbst Mitglieder der Fachausschüsse sind – an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

§ 5**Aufgaben der Fachausschüsse**

(1) Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage des Haushaltsplanes, des Stellenplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums selbstständig.

(2) Die Fachausschüsse haben folgende Aufgaben:

- a) die Arbeit der Kirchengemeinde in ihrem Fachbereich zu fördern, zu koordinieren und gegebenenfalls für die Ausführung der Arbeiten zu sorgen;
- b) Sachausgaben im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel zu beschließen. In eigener Zuständigkeit dürfen im Rahmen des Haushaltsplanes Ausgaben bis zu 5.000 € getätigt werden. Für den Bauausschuss erhöht sich diese Ermächtigung bis 15.000 €, jedoch nur nach Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Presbyteriums und der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters in jedem Einzelfall;
- c) Personaleinstellungen bis zu der Gehaltsgruppe BAT-KF IV b vorzunehmen;

- d) Personaleinstellungen der Gehaltsgruppen BAT-KF IV a und darüber hinausgehend dem Presbyterium vorzuschlagen und Vorschläge für die entsprechenden Dienstanweisungen vorzubereiten;
- e) Baumaßnahmen für den Fachbereich vorzuschlagen;
- f) die Fachaufsicht für die im Fachbereich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu übernehmen. Diese kann an andere Personen übertragen werden.

(3) Das Presbyterium kann in inhaltlichen Fragestellungen, wie z. B. Anhörungsverfahren der Landeskirche, die jeweiligen Fachausschüsse um Stellungnahme bitten.

(4) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch ihre Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums und die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister sind zu den Sitzungen einzuladen. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sorgen für die Ausführung der Beschlüsse. Sie unterrichten das Presbyterium regelmäßig über ihre Arbeit.

(5) Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen, die fortlaufend zu nummerieren sind. Die Niederschrift muss von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Mitgliedern des Fachausschusses und des Presbyteriums zuzuleiten.

§ 6

Grundsatz der Zusammenarbeit

Die Fachausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Dazu werden alle erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen oder in gemeinsamer Sitzung entschieden. Wird das Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

§ 7

Fachausschuss für Finanzen, Perspektiven und Strukturen

Der Ausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Kreiskirchenamt folgende Aufgaben:

- a) Planung und Vorbereitung des Haushaltes für das Presbyterium;
- b) Überwachung des Haushalts;
- c) Entscheidung über Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des Haushalts, des Stellenplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums;
- d) Vorbereitung der Abnahme der Jahresrechnung zur Beschlussfassung im Presbyterium;
- e) Stellungnahmen zu Rechnungsprüfungsangelegenheiten;
- f) Vorbereitung der Entwicklung der Perspektiven und Strukturen für die gemeindliche Arbeit im Blick auf die Finanzen zur Beschlussfassung im Presbyterium;

- g) Ggf. Vorbereitung bei der Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zur Beschlussfassung im Presbyterium.

§ 8

Fachausschuss für Bauangelegenheiten und Liegenschaften

Der Ausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Kreiskirchenamt folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung von Um- und Neubaumaßnahmen;
- b) Überwachung von Baumaßnahmen und Bausanierung;
- c) Instandhaltung und Instandsetzung der Gebäude;
- d) Vergabe von Aufträgen für Baumaßnahmen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 5.000 €. Darüber hinaus bis zu 15.000 € nach Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Presbyteriums und der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters in jedem Einzelfall;
- e) Entscheidungen über Vermietungen und Verpachtungen;
- f) Vorbereitungen der Entscheidungen des Presbyteriums bei Vergabe von Erbbaurechten und sonstigen Grundstücksangelegenheiten, sowie der Aufgabe von kirchlichen Gebäuden.

§ 9

Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder

Der Ausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die sich aus der Trägerschaft von Tageseinrichtungen für Kinder für die Kirchengemeinde ergeben. Namentlich unterstützt und begleitet er die theologische und praktische Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde.

Er hat folgende Aufgaben:

- a) Anregung und Vorbereitung von Personaleinstellungen und -entlassungen im Zusammenwirken mit dem Kreiskirchenamt und der Mitarbeitervertretung im Rahmen der Regelungen nach § 5, 2. c) und d);
- b) Anregung von Bau-, Instandhaltungs- und Ausstattungsmaßnahmen für Tageseinrichtungen;
- c) Erstellung und Überwachung der Aufnahmekriterien;
- d) Erarbeitung von Vorschlägen für Öffnungs- und Schließungszeiten.

§ 10

Fachausschuss für Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

(1) Der Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen fördert und unterstützt die gemeindliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere die Arbeit der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Er fördert die Arbeit der örtlich bestehenden Jugendwerke und -verbände und koordiniert die Arbeit.

(2) Er entwickelt das Konzept der gemeindlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und sorgt für die Durchführung von Maßnahmen, durch die Kinder und Jugendliche zu einem Leben mit Jesus Christus gewonnen werden können.

(3) Er hält die Verbindung zu freikirchlichen, katholischen und den übrigen Jugendgruppen sowie zum kreiskirchlichen Kinder- und Jugendreferat und dem Jugendamt der Stadt Lüdenscheid.

(4) Er vertritt die Kirchengemeinde in den Belangen der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

(5) Er übt die Fachaufsicht über die haupt- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aus, soweit diese nicht auf jemand anderen übertragen wird.

§ 11

Beratende Ausschüsse (Ausschüsse für besondere Aufgaben)

Das Presbyterium kann für besondere Aufgaben wie z. B. Theologie, Diakonie, Kirchenmusik, Gemeindeaufbau/Ökumene, Öffentlichkeitsarbeit, Kunst und Kultur usw. Gemeindeausschüsse mit beratender Funktion berufen. Diese Ausschüsse stehen dem Presbyterium bei den von ihm wahrzunehmenden Aufgaben beratend zur Seite. Die Ausschüsse bestehen aus Mitgliedern des Presbyteriums, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde und sachkundigen Gemeindegliedern. Das Presbyterium bestimmt durch Beschluss die Anzahl der Mitglieder und beruft in der Regel die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Mitglieder müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.

§ 12

Schlussbestimmungen

(1) Berechtigungen, die nach dieser Satzung der oder dem Vorsitzenden eines Fachausschusses eingeräumt sind, gelten im Vertretungsfall automatisch für die jeweilige Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

(2) Sind mehrere Kirchmeisterinnen oder Kirchmeister bestellt, so gelten die Berechtigungen nach dieser Satzung für jede Kirchmeisterin oder jeden Kirchmeister.

(3) Entstehen Zweifel über Regelungen dieser Satzung, so entscheidet das Presbyterium.

§ 13

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Ev. Kirche von Westfalen.

(2) Sie tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Lüdenscheid, 14. Februar 2006

Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Lüdenscheid Der Bevollmächtigtenausschuss

(L. S.) Majoress Kaiser Kämper

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg vom 13. März 2006, Beschluss Nr. 8, und dem Beschluss des Bevollmächtigtenausschusses der Versöhnungs-Kirchengemeinde Lüdenscheid vom 14. Februar 2006, TOP 7 Beschluss 8,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 5. Mai 2006

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 09587/Lüdenscheid-Versöhnung 9

Satzung der Evangelischen Stiftung Haspe

Präambel

Die Geschwister Auguste und Anna Wagener, früher wohnhaft Tillmannsstraße 17, Hagen-Haspe, haben gemäß notariellem Vertrag vom 15. August 1949 des Notars Fritz Eversbusch (UR-Nr. 432/49) ihre gesamte Besitzung Tillmannsstraße 17, Hagen-Haspe der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Haspe zu Eigentum übertragen. Als unselbstständige „Stiftung Geschwister Wagener“ wurde dieser Besitz mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung als Sondervermögen der Kirchengemeinde nach Maßgabe einer Satzung aus dem Jahre 1949 verwaltet.

Das Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haspe hat durch Beschluss vom 8. Dezember 2005 die bisher als „Stiftung Wagener“ vorhandene unselbstständige Stiftung in „Evangelische Stiftung Haspe“ umbenannt und ihr eine neue Satzung gegeben. Das Presbyterium möchte durch diese Neubestimmung die Stiftung im Hinblick auf Zustiftungen öffnen und die Möglichkeit einer zusätzlichen Finanzierung kirchlicher Arbeit in Haspe ebnen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Evangelische Stiftung Haspe“. Sie ist eine kirchliche Stiftung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haspe.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Hagen.

§ 2**Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der Arbeit der Kirchengemeinde sowie des Evangelischen Krankenhauses Haspe.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit,
- die Unterstützung der Tageseinrichtungen für Kinder in Evangelischer Trägerschaft,
- die Förderung der Kirchenmusik,
- die bauliche Unterhaltung der Evangelischen Kirche Haspe,
- die Unterstützung diakonisch-sozialer Arbeit,
- die Unterstützung der Ev. Krankenhaushilfe und der Seelsorge im Krankenhaus Haspe.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3**Stiftungsvermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstück Tillmannsstr. 17, eingetragen im Grundbuch von Haspe, Band 52, Blatt 347 (Flur 22, Parzelle 268/11 und 269/12) und der darauf befindlichen Immobilie.

Es ist ein Zweckvermögen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haspe, gehört dieser zu Eigentum und wird nach den kirchlichen Ordnungen gesondert verwaltet und in einer Sondervermögensrechnung geführt.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

(4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch andere rechtlich unselbstständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

§ 4**Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5**Zweckgebundene Zuwendungen**

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6**Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7**Stiftungsrat**

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Presbyterium der Kirchengemeinde gewählt werden. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium der Kirchengemeinde angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium der Kirchengemeinde aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Leitungsorgane der Kirchengemeinden sinngemäß.

(7) Die oder der Vorsitzende beruft den Stiftungsrat nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, ein. Sie oder er muss ihn einberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates es verlangen.

(8) Beschlüsse im Stiftungsrat werden mit der Mehrheit der Mitglieder gefasst. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen entscheidet die oder der Vorsitzende in Verbindung mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden.

(9) Über die Sitzungen des Stiftungsrates sind Niederschriften anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben und dem Presbyterium zur Kenntnis zu bringen sind.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium der Kirchengemeinde und die Stifterinnen und Stifter.

§ 9

Rechtsstellung des Leitungsorgans/Entscheidungsorgans der Kirchengemeinde

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung von dem Presbyterium der Kirchengemeinde wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;
- b) Änderung der Satzung;
- c) Auflösung der Stiftung;
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium der Kirchengemeinde aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Das Presbyterium der Kirchengemeinde und der Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium der Kirchengemeinde. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

§ 11

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium der Kirchengemeinde die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haspe, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Hagen, 8. Dezember 2005

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haspe Das Presbyterium

(L. S.) Baumann Stich Dörr

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haspe vom 8. Dezember 2005, TOP 1, Beschluss-Nr. 1.1.2,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 15. Mai 2006

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Deutsch
Az.: Haspe 9

Pfarramtliche Verbindung der Ev. Melanchthon- Kirchengemeinde Dortmund und der Ev. St.-Reinoldi-Kirchengemeinde Dortmund

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Melanchthon-Kirchengemeinde Dortmund und die Ev. St.-Reinoldi-Kirchengemeinde Dortmund, beide Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost, werden mit Wirkung vom 1. August 2006 pfarramtlich miteinander verbunden. Die 1. Pfarrstelle der Ev. Melanchthon-Kirchengemeinde Dortmund und die 1. Pfarrstelle der Ev. St.-Reinoldi-Kirchengemeinde Dortmund werden zu einer Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Bielefeld, 25. April 2006

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 11918/Dortmund-Melanchthon 1 (1)

Pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Gerthe und der Ev. Kirchengemeinde Hiltrop

Nach Anhörung der Beteiligten wird gem. Artikel 11 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Kirchengemeinde Gerthe und die Ev. Kirchengemeinde Hiltrop, beide Ev. Kirchenkreis Bochum, werden mit Wirkung vom 1. Juni 2006 pfarramtlich miteinander verbunden. Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gerthe und die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hiltrop werden zu einer Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2006 in Kraft.

Bielefeld, 16. Mai 2006

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 15437/Gerthe 1 (2)

Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchen- gemeinde Klafeld

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Klafeld, Kirchenkreis Siegen, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2006 in Kraft.

Bielefeld, 16. Mai 2006

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 15021/Klafeld 1 (1)

Urkunde über die Aufhebung der 3.2 Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Querenburg

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Querenburg, Ev. Kirchenkreis Bochum, wird die 3.2 Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2006 in Kraft.

Bielefeld, 16. Mai 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: Querenburg 1 (3.2)

**Urkunde über die Aufhebung
der 3. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde Jakobi
zu Rheine**

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Jakobi zu Rheine, Kirchenkreis Tecklenburg, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2006 in Kraft.

Bielefeld, 16. Mai 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 16200/Rheine-Jakobi 1 (3)

**Urkunde über die Aufhebung
der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth.
Johannis-Kirchengemeinde Witten**

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Witten, Kirchenkreis Hattingen-Witten, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2006 in Kraft.

Bielefeld, 16. Mai 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 16690/Witten-Johannis 1 (3)

**Urkunde über die Errichtung
einer 11. Kreispfarrstelle
im Kirchenkreis Gütersloh**

Auf Grund von § 1 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Gütersloh wird eine 11. Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die Pfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2006 in Kraft.

Bielefeld, 16. Mai 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 15385/Gütersloh VI/11

**Urkunde über die Errichtung
einer 9. Kreispfarrstelle
im Kirchenkreis Hamm**

Auf Grund von § 1 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Hamm wird eine 9. Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die Pfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2006 in Kraft.

Bielefeld, 16. Mai 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: Hamm VI/9

**Urkunde über die Errichtung
einer 11. Kreisfarrstelle
im Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-
Plettenberg**

Auf Grund von § 1 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg wird eine 11. Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die Pfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2006 in Kraft.

Bielefeld, 25. April 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: Lüdenscheid-Plettenberg VI/11

**Urkunde über die Errichtung
einer 12. Kreisfarrstelle
im Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-
Plettenberg**

Auf Grund von § 1 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg wird eine 12. Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die Pfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2006 in Kraft.

Bielefeld, 25. April 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: Lüdenscheid-Plettenberg VI/12

**Urkunde über die Errichtung
einer 12. Kreisfarrstelle
im Ev. Kirchenkreis Münster**

Auf Grund von § 1 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Ev. Kirchenkreis Münster wird eine 12. Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die Pfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Bielefeld, 25. April 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: Münster VI/12

**Urkunde über die Errichtung
einer Gemeinsamen Pfarrstelle der
Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Witten
und des Gesamtverbandes
Ev.-Luth. Kirchengemeinden Witten**

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Für die Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Witten und den Gesamtverband der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Witten, beide Kirchenkreis Hattingen-Witten, wird eine Gemeinsame Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2006 in Kraft.

Bielefeld, 25. April 2006

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 10357/Witten-Trinitatis 1 (3)

Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Kreisfarrstelle des Kirchenkreises Herne

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Kreisfarrstelle des Kirchenkreises Herne wird als Pfarrstelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Bielefeld, 25. April 2006

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 07705/Herne VI/2

Bekanntmachung des Siegels der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Herne, Kirchenkreis Herne

Landeskirchenamt Bielefeld, 20. 04. 2006
Az.: Herne-Emmaus 9 S

Die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Herne, Kirchenkreis Herne, führt nunmehr folgendes Siegel:



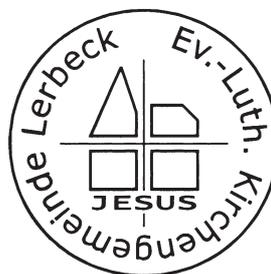
Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lerbeck, Kirchenkreis Minden

Landeskirchenamt Bielefeld, 28. 04. 2006
Az.: Lerbeck 9 S

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Lerbeck, Kirchenkreis Minden, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Witten, Kirchenkreis Hattingen-Witten

Landeskirchenamt Bielefeld, 18. 04. 2006
Az.: Witten-Trinitatis 9 S

Die Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Witten, Kirchenkreis Hattingen-Witten, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Wolbeck, Kirchenkreis Münster

Landeskirchenamt Bielefeld, 25. 04. 2006
Az.: Wolbeck 9 S

Die Evangelische Kirchengemeinde Wolbeck, Kirchenkreis Münster, führt nunmehr folgendes Siegel:



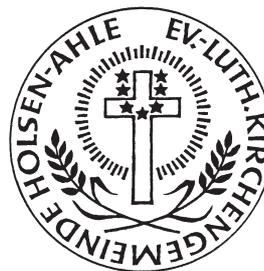
Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung über den Verlust eines Normalsiegels und eines Klein- siegels mit einer Raute als Beizeichen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holsen-Ahle, Kirchenkreis Herford

Landeskirchenamt Bielefeld, 18. 04. 2006
Az.: Holsen-Ahle 9 S

Das abgebildete Normalsiegel und das abgebildete Kleinsiegel mit einer Raute als Beizeichen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Holsen-Ahle, Kirchenkreis Herford, sind bei einem Einbruchdiebstahl entwendet worden.



Die abhanden gekommenen Siegel werden hiermit nach § 24 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137) außer Geltung gesetzt.

Persönliche und andere Nachrichten

Als Pfarrer im Probedienst berufen ist zum 1. Mai 2006:

Herr Michael K a m u t z k i

Als Pfarrerin im Probedienst berufen sind zum 1. Juni 2006:

Frau Anja K e p p l e r
Leona H o l l e r
Anne B i e s t e r f e l d t
Birgit G u t h

Berufen sind:

Pfarrer Udo H a l a m a zum Pfarrer des Kirchenkreises Bielefeld, (9.) Kreispfarrstelle;

Pfarrerin Heidi L e v e r i n g h a u s zur Pfarrerin des Kirchenkreises Unna, (12.) Kreispfarrstelle;

Pfarrer Rüdiger T h u r m zum Pfarrer der Ev.-Luth. Stifts-Kirchengemeinde Schildesche, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Bielefeld.

Freigestellt worden sind:

Frau Pfarrerin Anke D e m m i g - K n u d s e n, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, unter Verlust der Besoldung aus familiären Gründen (§ 78 Pfarrdienstgesetz) für die Zeit vom 1. Juli 2006 bis einschließlich 31. Juli 2006;

Frau Pfarrerin Frauke E l l s e l, Kirchenkreis Gütersloh, unter Verlust der Besoldung aus familiären Gründen (§ 78 Pfarrdienstgesetz) für die Zeit vom 26. Mai 2006 bis einschließlich 25. Mai 2009;

Frau Pfarrerin Andrea K l a u s m a n n, Ev. Kirchenkreis Münster, unter Verlust der Besoldung aus familiären Gründen (§ 78 Pfarrdienstgesetz) für die Zeit vom 6. Mai 2006 bis einschließlich 31. Mai 2007.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Klaus-Dietrich H e n t s c h e l, zuletzt Pfarrer in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oetinghausen, Kirchenkreis Herford, am 6. Mai 2006 im Alter von 81 Jahren;

Pfarrer Klaus-Peter H e ß, zuletzt Pfarrer bei den von Bodenschwinghschen Anstalten Bethel, am 8. April 2006 im Alter von 59 Jahren;

Pfarrer i. R. Wilhelm K a r a l l u s, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Eiringhausen, Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, am 30. April 2006 im Alter von 80 Jahren;

Pfarrer i. R. Wolfgang M ü l l e r, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Marsberg, Kirchenkreis Arnsberg, am 2. April 2006 im Alter von 77 Jahren;

Pfarrer i. R. Helmut O c k e r t, zuletzt Pfarrer bei der Frauenmission Malche e.V., am 6. April 2006 im Alter von 80 Jahren;

Pfarrer Klaus-Peter W e n d t, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Hamm, Kirchenkreis Hamm, am 2. April 2006 im Alter von 58 Jahren.

Zu besetzen sind:**a) Die Kreisfarrstellen, für die Bewerbungen an die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**

11. Kreisfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Kirchenkreises Gütersloh, zum 1. Juni 2006;

9. Kreisfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Kirchenkreises Hamm, zum 1. Juni 2006;

14. Kreisfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Kirchenkreises Herford, zum 1. Januar 2006;

15. Kreisfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Kirchenkreises Herford, zum 1. Januar 2006;

11. Kreisfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg (50 %), zum 1. Mai 2006;

12. Kreisfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg, zum 1. Mai 2006.

b) Die Kreisfarrstelle, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

12. Kreisfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Ev. Kirchenkreises Münster, zum 1. August 2006.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises Münster an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

c) Die Gemeindepfarrstelle, für die Bewerbungen an das Presbyterium über die Superintendentin des Kirchenkreises Siegen zu richten sind:**Kirchengemeinde mit dem Heidelberger Katechismus**

4. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Klafeld, Kirchenkreis Siegen, zum 1. Juni 2006.

d) Die Gemeindepfarrstellen, bei denen das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:**I. Kirchengemeinde mit Luthers Katechismus:**

Die Gemeinsame Pfarrstelle der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Witten und des Gesamtverband der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Witten, Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. Juni 2006.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises Hattingen-Witten an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

II. Kirchengemeinde mit dem Heidelberger Katechismus

4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Weidenau, Kirchenkreis Siegen, zum 1. Juni 2006.

Bewerbungen sind über die Superintendentin des Kirchenkreises Siegen an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Titelverleihungen:

Frau Kreiskantorin Ute D e b u s, Ev. Nikolai-Kirchengemeinde Siegen, Frau Kreiskantorin Hannelore H ö f t, Ev. Kirchengemeinde Unna, Herrn Kreiskantor Martin H o f f m a n n, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn ist der Titel „Kirchenmusikdirektorin/Kirchenmusikdirektor“ und Herrn Herbert S c h w e l l n u s, Ev. Kirchengemeinde Barop ist der Titel „Kantor“ verliehen worden.

Stellenangebot:

Das Evangelische Missionswerk in Deutschland e.V. (EMW) ist ein Dach- und Fachverband evangelischer Kirchen, Missionswerke und missionarischer Einrichtungen. Es unterstützt diese bei Aufgaben in Mission und Evangelisation, bei der Förderung partnerschaftlicher Beziehungen zu Kirchen in Übersee und der Stärkung ökumenischer Kooperation in Deutschland.

Baldmöglichst ist im EMW die Vollzeitstelle

**Referentin oder Referent
für Grundsatzarbeit und Theologische
Ausbildung**

zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören im Schwerpunkt Grundsatzarbeit:

- selbstständiges Aufgreifen missionstheologischer und ökumenischer Themen und Impulse,
- Erstellen von Beiträgen/Referaten zur Diskussion innerhalb der Mitglieder des EMW und im Bereich der evangelischen Kirchen Deutschlands und der Ökumene,
- Mitarbeit an Publikationen des EMW,
- Geschäftsführung der Theologischen Kommission des EMW sowie

im Bereich Theologische Ausbildung vor allem:

- projekt- und programmorientierte Förderung von Partnern theologischer Ausbildung in der weltweiten Ökumene,
- Geschäftsführung der Kommission Theologische Ausbildung des EMW,
- Kooperation mit dem Ökumenischen Rat der Kirchen im Bereich der theologischen Ausbildung (ETE) weltweit.

Stellenbewerberinnen und Stellenbewerber müssen ordiniert sein und im Dienstverhältnis zu einer der Mitgliedskirchen des EMW stehen. Promotion oder einschlägige missionstheologische Arbeiten werden erwartet. Sichereres Beherrschen der englischen Sprache in Wort und Schrift ist Voraussetzung; Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache sind erwünscht. Ein hohes Maß an Teamfähigkeit und Flexibilität sowie die Bereitschaft zu Auslandsdienstreisen sind für die Tätigkeit unerlässlich. Die Vergütung erfolgt in entsprechender Anwendung von Besoldungsgruppe A 13/14. Die Berufung ist zunächst auf fünf Jahre befristet.

Für Auskünfte steht Herr Direktor Christoph Anders, Normannenweg 17–21, 20537 Hamburg, Tel. (040) 25456101; e-Mail christoph.anders@emw-d.de, zur Verfügung. An ihn ist eine Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum 15. Juni 2006 zu richten.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Voßbein, Prof. Dr. Reinhard: „**Die Organisation der Arbeit des betrieblichen Datenschutzbeauftragten**“; Datakontext-Fachverlag; Frechen 2006; 3. Auflage; 328 Seiten; Paperback; 34 €; ISBN 3-89577-402-2

Prof. Dr. Reinhard Voßbein, Professor für Betriebswirtschaftslehre an der Universität Essen, verfolgt mit der Herausgabe des Buches die Grundidee, den Datenschutzbeauftragten in Institutionen aller Größenordnungen, und zwar in Behörden, Konzernen sowie Klein- und Mittelunternehmen, praxisorientierte Hilfen für die tägliche Arbeit des betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu geben.

Das Buch ist dabei inhaltlich breit gefächert und es werden auch Themenfelder (Datenschutz in der freien Wirtschaft vom kleinen Betrieb bis hin zum Großkonzern) angesprochen, die für die kirchlichen Betriebsbeauftragten oder örtlich Beauftragten für den Datenschutz nicht von größerem Interesse sein können. Dies gilt auch für die umfangreichen Erweiterungen der dritten Auflage, von denen aus den Kapiteln „Datenschutz und internationales Umfeld; Datenschutz in Wirtschaftszweigen“ ausschließlich der Beitrag „Datenschutz im Gesundheitswesen“ vorrangig für Datenschutzbeauftragte aus dem Bereich der Diakonie Neues bieten könnte.

In dem Werk finden sich Beiträge von insgesamt 17 weiteren Autoren wieder, besonders gut gefielen die Ausführungen von

- Kurt Ziener (betrieblicher Datenschutzbeauftragter bei der Mannheimer Versicherung AG) zu „Betrieblicher Datenschutzbeauftragter und IT-Revisor – Kooperation oder Gegensätze?“;
- Prof. Peter Gola (Datenschutz-Fachautor mit dem Schwerpunkt Arbeitnehmerdatenschutz) zu „Mitarbeitervertretung und Datenschutzbeauftragter – Kontrolle und/oder Kooperation beim Personaldatenschutz?“;
- Wilhelm Kruth (Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW, Datenschutz-Fachautor) zu „Datenschutz und Datensicherheit beim Outsourcing“.

Da für die evangelischen Kirchen eigenes Datenschutzrecht gilt, ist zu beachten, dass nur ein Teil der zitierten datenschutzrechtlichen Regelungen aus dem staatlichen Bereich für kirchliche Stellen maßgebend ist.

Wer sich grundsätzlich für die Organisation der Arbeit der betrieblichen Datenschutzbeauftragten über das kirchliche Umfeld hinweg interessiert, wird an dem Werk Gefallen finden.

Reinhold Huget

Müthlein, Thomas/Heck, Jürgen: „**Outsourcing und Datenschutz**“; Datakontext-Fachverlag; Frechen 2006; 3., überarbeitete und erweiterte Auflage 2006; 264 Seiten; Paperback; 39 €; ISBN 3-89577-362-X

Seit den 90er Jahren suchen auch kirchliche Stellen Mittel und Wege, ihre Aufgaben effizienter durch zum Teil nichtkirchliche (externe) Stellen oder Unternehmen abzuwickeln und dadurch Personalressourcen und Finanzen einzusparen (Outsourcing).

Die Autoren, ein Rechtsanwalt und ein Diplom-Informatiker, beide seit Jahren ausgewiesene Fachleute in

den Bereichen Datenschutz und IT-Einsatz greifen die aktuellen Entwicklungen auf und geben Hinweise für die datenschutzkonforme Gestaltung von Outsourcing-Projekten. Dabei steht die vertragliche Gestaltung des Outsourcing im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung im Vordergrund. Ein weiterer Schwerpunkt liegt im Bereich der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften beim Outsourcing zu gewährleisten.

Die Ausführungen beziehen sich auf die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Zusätzlich gehen die Autoren auf neue Outsourcingsformen von privaten Unternehmen ein (z. B. Business Process Outsourcing – Übernahme kompletter Geschäftsprozesse durch einen Dritten), die für den kirchlichen Bereich nicht relevant sind.

Unter der Einschränkung, dass für kirchliche Stellen die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes der EKD maßgebend sind (ein Teil der zitierten BDSG-Regelungen ist inhaltlich größtenteils deckungsgleich mit dem kirchlichen Recht), sind z. B. die Ausführungen zur Gestaltung des Outsourcing bei der Auftragsdatenverarbeitung, die Kriterien der Auftragnehmerauswahl, die Grundlagen der Vertragsgestaltung, die vom Auftragnehmer zu ergreifenden technischen und organisatorischen Maßnahmen, die Gestaltung von Fernwartungsverträgen interessant.

Das praxisnahe Werk enthält viele Checklisten und Muster und sollte überall dort, wo größere Outsourcingsmaßnahmen anstehen, bei den örtlichen Beauftragten, den Betriebsbeauftragten für den Datenschutz, den IT-Verantwortlichen und den Entscheidern nicht fehlen.

Reinhold Huget

Klein, Hans: **„Das Lukasevangelium“** (Kritisch-exegetischer Kommentar über das Neue Testament, Bd. I/3); Verlag Vandenhoeck & Ruprecht; Göttingen 2006; 945 Seiten; gebunden; 76 €; ISBN 3-525-51500-6

Hans Klein lehrt Neues Testament in Hermannstadt/Rumänien. Er schreibt im Vorwort: „Der eigene Ansatz ist gekennzeichnet durch die Tatsache, dass ich ein Mann bin, der 50 Jahre lang von einer dem Leben fremden Ideologie mitgeprägt wurde, und der sich der Forschung an Texten der Bibel auch aus diesem Grunde verschrieben hat. Die in den Osten seit 1989 durchgebrochene Freiheit des Denkens ist nur teilweise verarbeitet. So mag die Argumentation zuweilen fremd bleiben. Wenn sie hilft, neue Erkenntnisse anzustoßen, hat sie ihre Aufgabe erfüllt“ (S. 5). Es ist etwas Großes: Gerade in einer Diktatur wendet sich jemand der Bibel zu. In Kleins Auslegung tritt Lukas als Katechet in einer urchristlichen Gemeinde des östlichen Mittelmeerraumes auf, er erzählt die Jesusgeschichte und setzt christlichen Unterricht voraus. So bündelt er christliches Wissen im Erzählen. Das Lukasevangelium und die Apostelgeschichte gehören zusammen. „Wahrscheinlich hatte der Verfasser bei der Niederschrift des Evangeliums

die Abfassung eines zweiten Buches über die Weiterentwicklung dessen, was er im ersten Buch berichtete, schon geplant. Der Unterschied zwischen beiden besteht darin, dass das ‚Evangelium‘ neben dem Bericht christliches Leben gestalten will, also sowohl narrativ als auch normativ zu lesen ist, während die App. den Lauf des Wortes Gottes in der Geschichte nachzeichnet, ohne den Anspruch zu erheben, mit jedem Einzeltext prägend zu wirken“ (S. 43). Zum Schluss schreibt Klein über die Jünger: „Ihr Platz ist im Tempel und ihr Tun ist Gotteslob. Damit schließt das Evangelium sachgemäß ab. Im Tempel hatte es begonnen, im Tempel findet es seinen Ausgang. Dort warten die Jünger auf den Geist und loben Gott. Die Perspektive ist offen auch für das christliche Leben, das Leser und Leserinnen in den christlichen Alltag und den Gemeindegottesdienst weist.“ (S. 743)

Lukas ist nicht Theologe wie Paulus, Lehre konzentriert sich im Erzählen. Er „kann durchaus auch Traditionen zusammensehen, deren theologische Grundeinstellung verschieden ist“ (S. 52). Christliches Leben realisiert sich in der Nachfolge, um Gottes Herrschaft in Wort und Wunder anzukündigen. Lukas war solide gebildet – in einem hellenistischen Schulunterricht, nicht im Gymnasium oder in der Rhetorenausbildung, er will korrekte Information liefern (vgl. 1, 3 f.). Der Evangelist tritt ein für die Armen, vielleicht war er ein Sklave. Klein stellt diese und andere Überlegungen in einer vorzüglichen Einleitung zusammen. Dazu kommen ausführliche Literaturverzeichnisse der Quellen und Hilfsmittel, der Kommentare sowie der Monografien und Aufsätze.

Die Auslegung ist klar und verständlich, sie kann sowohl in der Predigt als auch in Bibelstunden hilfreich sein. Das ganze Werk soll dazu dienen, den Glauben und die Frömmigkeit des Lukas zur Geltung zu bringen. Am Schluss des Vorwortes schreibt Klein: „Gebe Gott, dass die Botschaft des Lukas durch den Kommentar deutlicher hervortritt und nicht verdunkelt wird“ (S. 6).

Dr. Karl-Friedrich Wiggermann

Schirmacher, Christine: **„Der Islam – Eine Einführung“**; Johannis Verlag; Lahr 2005; 119 Seiten; kartoniert; ISBN 3-501-05253-7

Die Autorin, promovierte Islamwissenschaftlerin und Leiterin des Instituts für Islamfragen der Deutschen Evangelischen Allianz, legt eine Einführung in den Islam vor, die hält was die Schriftenreihe des Johannis Verlages verspricht, nämlich „Basiswissen kompakt“. In neun Abschnitten werden Grundüberzeugungen und Glaubensinhalte des Islam dargestellt. Dabei geht es sowohl um Vermittlung von Wissen, etwa um die Darstellung des Lebens Mohammeds oder um den religiösen Pflichtenkatalog gläubiger Muslime. Auf der anderen Seite scheut die Autorin aber nicht vor Deutungen theologischer Aussagen des Islam und vor Bewertungen von Glaubensinhalten und Glaubenspraxis von Muslimen zurück. Dies betrifft vor allem die zentrale Frage nach dem Gottesbild im Christentum und Islam. So macht die Autorin

deutlich, dass im Koran zwar von der Liebe Gottes die Rede ist, diese Liebe knüpft allerdings an Vorbedingungen an, nämlich daran, dass sich zuerst der Mensch Gott unterwerfen muss. Demgegenüber spricht das Neue Testament davon, dass Gott nicht nur Liebe schenkt oder liebevoll handelt, sondern selber die Liebe ist (1. Joh. 4, 8 und 16). Die Lektüre des Buches hilft vor allem demjenigen, der sich bislang noch nicht intensiv mit dem Islam beschäftigt hat, Begrifflichkeiten und Terminologien besser zu verstehen und einzuordnen. So erläutert die Autorin etwa den Unterschied zwischen dem islamischen Verständnis von Menschenrechten, das diese eher als „Geschlechtergerechtigkeit“ definiert, die Männern und Frauen sehr unterschiedliche Rechte und Pflichten zuordnet und dem Menschenrechtsverständnis der „allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen“. Auch die immer wieder postulierte These, dass der Islam der christlichen und jüdischen Minderheit gegenüber immer tolerant gewesen sei, erfährt insofern eine Modifizierung als der Begriff der Toleranz im Islam nicht im Sinne von gleichberechtigter Anerkennung, sondern von Duldung eines niedriger Gestellten gebraucht wird.

Dass es zum Dialog zwischen Christen und Muslimen keine Alternative gibt, stellt die Autorin an keiner Stelle ihres Buches in Zweifel, auch wenn sie etwa auf die Schwierigkeiten hinweist, die entstehen können, wenn in Deutschland etwa ein muslimischer Feiertag gesetzlicher Feiertag würde. Muslimische Feiertage nämlich wandern auf Grund des Mondkalenders, an dem sie sich orientieren, durch das gesamte Jahr und sind auch immer im Voraus nicht exakt festzulegen. All dies muss man wissen, bevor man entsprechende Initiativen startet oder unterstützt.

In Europa leben etwa 20 Millionen Muslime. Zum Dialog gibt es also keine Alternative. In diesem Sinne schließt die Autorin mit dem Hinweis: „Einerseits bietet diese Tatsache die Möglichkeit, dass sich Christen und Muslime auf ganz neue Art und Weise begegnen und statt übereinander voneinander hören könnten. Die islamische und die westliche Welt sind so

nahe zueinander gerückt wie nie zuvor in der Geschichte. . . . Die große Herausforderung der Gegenwart besteht darin, dass Christen Muslimen unter einem neuen, geistlichen Blickwinkel begegnen und so ein neues Kapitel der christlich-muslimischen Geschichte aufschlagen.“ (S. 112 und 114).

Gerhard Duncker

Tietz, Christiane: „**Freiheit zu sich selbst**. Entfaltung eines christlichen Begriffs von Selbstannahme“ (Forschungen zur systematischen und ökumenischen Theologie, Bd. 111); Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 2005; 234 Seiten; gebunden; 49,90 €; ISBN 3-525-56339-6.

Mit der vorliegenden Arbeit hat sich Christiane Tietz an der Ev.-Theol. Fakultät der Universität Tübingen habilitiert. Unter dem Abschnitt „Selbstannahme oder Verzweigung“ arbeitet die Autorin in bestechender Weise „im Anschluss an Soren Kierkegaard“. „Für Kierkegaard ist entscheidend, dass sowohl die Annahme des von Gott gesetzten Selbst als auch die Selbstannahme des gerechtfertigten Sünders wesentliches Element des Glaubens sind. ... Glaube ist wesentlich Selbstannahme und darin Annahme dessen, der das Selbst konstituiert hat.“ (S. 123) Diese Selbstannahme „muss täglich neu vollzogen werden“ (ebd.). Fazit: Der Glaubende „darf und soll das Rechtfertigungsereignis in einem expliziten Selbstverhältnis der Annahme zur Geltung bringen. Dieses explizite Selbstverhältnis vollzieht sich aus Freiheit und in Freiheit; insofern ist es eine Freiheit des Glaubenden zu sich selbst.“ (S. 212)

Was das praktisch-theologisch bedeutet und wie man Folgen für die kirchliche Praxis ausziehen kann, ist ein neues und aufgrund der vorliegenden systematisch-theologischen Untersuchung spannendes Unternehmen. Solche Folgen sind homiletisch, liturgisch, katechetisch, poimenisch und diakonisch zu untersuchen. Dafür liefert die Autorin eine solide Grundlage.

Karl-Friedrich Wiggermann

Besonders in allen Klassen

**Reichlich Ausstattung serienmäßig:
Citroën-Modelle zu besonderen Preisen -
ganz einfach mit dem HKD-Rahmenvertrag!**



• **z.B. Citroën C1 - mit Sinn fürs Wesentliche:**

Viel Platz, knapp verpackt - hohe Sicherheit inklusive
(4 Airbags und ABS serienmäßig).

Rabatt: 15%

• **z.B. Citroën C3 - komfortabel und umweltfreundlich:**

SensoDrive Stop & Start spart bis zu 10% Kraftstoff.
Den C3 1.4 gibt es auch mit bivalentem Benzin-/Erdgasantrieb.

Rabatt: 22%, C3 Pluriel und C3 1.4 GNV (Benzin/Erdgas) **15%**



• **z.B. Citroën C5 - Klassiker mit innovativer Technologie:**

Als Limousine oder Kombi - ABS, ISP mit ASR, 7 Airbags u.v.m.,
Diesel mit serienmäßigem FAP-Rußpartikelfilter.

Rabatt: 20%



Rabatte gelten für Einrichtungen und Mitarbeiter (mit zeitweise dienstlicher Nutzung)
**Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im www.kirchenshop.de
oder bei Nicole.Ankele@hkd.de, Tel. (0431) 66 32-47 22**

Telefonie • Bürobedarf | Arbeitsmittel • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik • Finanzierungen |
Versicherungen | Beratung • Lebensmittel • Medicalproducts • Möbel | Inneneinrichtung • Reinigung

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. (04 31) 66 32-47 01
Fax (04 31) 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnentenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Herstellung: Graphischer Betrieb Gieseking GmbH & Co. KG, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 25 € (inklusive Versandkosten); der **Einzelpreis** beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2005 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der **Einzelpreis** 3 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich